

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 16.

Berlin, Sonnabend, den 14. August 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien:** S. 339.
- III. Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika S. 340. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffer- und Seesteuermannsgewerbes S. 340. Betr. Loisenfahrzeuge S. 340. — 3. Sonstige An- gelegenheiten: Betr. Ernennung von Handelsrichtern S. 341.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. polizeiliche Anforderungen an Waren- und Geschäftshäuser S. 341. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln S. 342. Betr. Heizerkurse S. 343. — 3. Organi- sation des Handwerks: Betr. Ausstellung von Lehrlingsarbeiten S. 346. — 4. Arbeiterchutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomas- schlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird S. 346. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Vesehtnigungen gemäß § 75a des RWG. S. 348. — 6. Genossenschaftswesen: Betr. Recht zur Bestellung des Revisors S. 348.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Prüfungen der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 348. — 2. Fortbildungs- schulen: Betr. Kursus zur Ausbildung von Technikern als Fortbildungsschullehrer S. 349. — 3. Fachschulen: Betr. Anwärter für den Wasserbauwardienst S. 349.
- VI. Nichtamtliches:** Bücherchau S. 349.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Aller- gnädigst geruht,

dem Hüttendirektor Philipp Fischer in Duisburg-Ruhrort den Charakter als Baurat,

dem Generaldirektor der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken Paul von Gontard in Berlin den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Es sind

der Regierungsassessor Eckardt in Allen- stein zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversiche- rung Regierungsbezirk Allenstein ernannt und der Regierungsrat Dr. Lehfeldt daselbst von diesem Amte entbunden worden,

die Regierungsräte von Klizing und Loos in Erfurt zu stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Erfurt und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahn- direktionsbezirk Erfurt ernannt und der

Geheime Regierungsrat Passarge da- selbst von dem Amte eines stellvertreten- den Vorsitzenden dieser Schiedsgerichte entbunden worden,

der Regierungsrat Steputat in Königs- berg an Stelle des beurlaubten Regie- rungsassessors von Heimbürg zum stell- vertretenden Vorsitzenden des Schieds- gerichts für Arbeiterversicherung Regie- rungsbezirk Königsberg und des Schieds- gerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Königsberg ernannt worden,

der Regierungsrat Breuner in Sig- maringen zum stellvertretenden Vor- sitzenden des Schiedsgerichts für Ar- beiterversicherung Regierungsbezirk Sig- maringen ernannt worden,

der Regierungsassessor Dr. Wilhelm Abegg in Dppeln zum stellvertretenden Vor- sitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiter- versicherung Regierungsbezirk Dppeln ernannt und der Regierungsrat von Grävenitz in Dppeln von dem Amte eines stellvertretenden Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts entbunden worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. Juli 1909.

Im Anschluß an den Erlaß vom 1. Juli d. Js. (SMBL. S. 323).

Infolge einer Anregung des Handelsfachverständigen beim Kaiserlichen Generalkonsulat in New York ersuche ich die Handelsvertretungen, etwaige Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge für den „Nachweis von Käufern ausländischer Waren in New York usw.“ bis zum 15. August d. Js. an mich gelangen zu lassen, damit sie bei den Ergänzungsarbeiten Berücksichtigung finden können.

Im Auftrage.

IIb 7748.

von Mehren.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffer- und Seesteuermannsgewerbes.

Das Kaiserliche Oberseeamt hat durch Entscheidung vom 1. Juli d. Js. den Spruch des Seeamtes zu Brake vom 29. Januar d. Js. (SMBL. S. 110) dahin abgeändert, daß dem Steuermann Hermann Strack die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes zu belassen ist.

Dem Seesteuermann Karl Zielke, geboren am 31. Oktober 1884 in Westwine, ist durch den Spruch des Seeamtes in Stettin vom 24. Juni d. Js. die Befugnis zur Ausübung des Steuermannsgewerbes entzogen worden.

Dem früheren Schiffer auf kleiner Fahrt Heinrich Karl Jakob Scheel aus Hollendorf, wohnhaft zu Geestemünde, ist die ihm durch den Spruch des Seeamtes in Bremerhaven vom 29. Mai 1907 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes wieder eingeräumt worden.

Betr. Lotsenfahrzeuge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 29. Juli 1909.

Nach Artikel 8 der Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 haben Lotsenfahrzeuge, welche Lotsendienste auf ihrer Station tun, nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen und außerdem in kurzen Zwischenräumen, mindestens aber alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Glackerfeuer zu zeigen. Bei den Verhandlungen des diesjährigen Vereinstags des Deutschen Nautischen Vereins und des Verbandes Deutscher Seeschiffer-Vereine ist zur Sprache gekommen, daß der Eingang des Artikel 8 der Seestraßenordnung insofern verschieden aufgefaßt werde, als stellenweise von Lotsenfahrzeugen, welche Lotsendienst auf ihrer Station tun und vor Anker liegen, die im Artikel 11 für andere Schiffe vorgeschriebene Ankerlaterne geführt wird.

Ich ersuche Sie, festzustellen, ob eine solche, dem Wortlaut und der Absicht der Seestraßenordnung nicht entsprechende Praxis in dem dortigen Bereiche besteht, und zutreffendenfalls ihre Änderung herbeizuführen.

Im Auftrage.

IIb 7774.

von Mehren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Küstenbezirke.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Ernennung von Handelsrichtern.

Berlin, den 14. Juli 1909.

Mit Rücksicht auf die durch Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 14. Juli 1909 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelsfachen in Posen wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (SMBL. S. 81) beigefügte Verzeichnis B zu Nr. 9 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Der Justizminister.
Dr. Bessler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von der Hagen.

Ha 3748 M. f. S.

Anlage.

Ver

Laufende Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der	
			Handels- richter	Stell- vertreter
1	2	3	4	
3.	Posen	Handelskammer zu Posen	6	6

zeichnis B.

Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen									
bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichter- personals		bei Ernennung von							
		einem		zwei		drei		vier	
		Handelsrichtern oder Stellvertretern							
zu	zu	zum	zu	zum	zu	zum	zu	zum	zu
Handels- richtern	Stell- vertretern	Handels- richter	Stell- vertreter	Handels- richtern	Stell- vertretern	Handels- richtern	Stell- vertretern	Handels- richtern	Stell- vertretern
5	6	7		8		9			
12	12	2	2	4	4	6	6	8	8

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. polizeiliche Anforderungen an Waren- und Geschäftshäuser.

Berlin, den 10. Juli 1909.

Nach Ziffer 29 der durch Runderlaß vom 2. November 1907 (SMBL. S. 396) mitgeteilten „Sonderanforderungen an Warenhäuser usw.“ müssen Vogenlampen mindestens

0,10 m im Durchmesser große Zeller haben, die das Herabfallen glühender Kohlenteilchen sicher verhüten; nur Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrandlampen) sind dieser Forderung nicht unterworfen.

Wir bestimmen, daß auch für Flammenbogenlampen mit schräg nach unten stehenden Kohlen besondere Mischenteller dann nicht zu fordern sind, wenn die Kohlen von doppelten Glasglocken umgeben sind.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Richter.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung.
v. Coels.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
v. Rißing.

III 5518. IIb 7136 M. f. S. u. G. — III B. 7. 220 D. M. d. ö. K. — II d 1788 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. August 1909.

Nach der im § 1 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 gegebenen Begriffsbestimmung für Dampfkessel fallen künftig die auf Dampfschiffen aufgestellten Süßwassererzeuger, auch „Verdampfer“ oder „Evaporatoren“ benannt, soweit sie durch Säbue oder Ventile abgeschlossen werden können, unter die Bestimmungen für Schiffskessel. Für solche Verdampfer, welche durch Dampf mittels Rohrschlange geheizt werden, wird jedoch von der Anwendung einzelner Vorschriften abzusehen sein. Nach einer Übereinkunft mit der Hamburger Baupolizeibehörde und der Senatskommission für die Gewerbeinspektion in Bremen entbinde ich die bezeichneten Verdampfer auf Grund des § 17 Abs. 4 a. a. D. von folgenden Bestimmungen unter den dabei angegebenen Bedingungen:

§ 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 17. Dezember 1908.

Die Verwendung von Gußeisen für die Wandungen der Verdampfer ist gestattet unter der Bedingung, daß

1. der Arbeitsdruck 2 Atm. Überdruck nicht übersteigt,
2. ebene Wandungen möglichst vermieden oder in geeigneter Weise kräftig versteift werden,
3. die Belastung der Wandungen der Heizschlangen durch den Dampfdruck nicht größer ist als $\frac{1}{30}$ der Zugfestigkeit des Materials,
4. überhitzter Dampf für kupferne Heizschlangen nicht verwendet wird,
5. der Probedruck bei der Wasserdruckprobe mindestens doppelt so groß ist wie der Arbeitsdruck und die Heizschlange ebenfalls einer Druckprobe unterzogen wird mit dem doppelten Betrage des höchsten Dampfdrucks desjenigen Kessels, welcher den Heizdampf liefert,
6. die Wasserdruckprobe des Verdampfers und der Heizschlange mit doppeltem Drucke alle 2 Jahre wiederholt wird.

§ 3 a. a. D.

findet keine Anwendung.

§ 4 und § 5 a. a. D.

Eine Speisevorrichtung und eine Speiseleitung ist genügend.

§ 6 a. a. D.

Eine Absperrvorrichtung zwischen dem Kesselförper und dem Speiseventil ist nicht erforderlich.

§ 7 a. a. D.

Abf. 1. Als Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes ist nur ein Wasserstandsglas erforderlich.

Abf. 2. Für gebogene Verbindungsrohre genügt ein lichter Durchmesser von 20 mm.

§ 8 a. a. D.

findet keine Anwendung.

§ 9 a. a. D.

Abf. 1. Es genügt ein zuverlässiges Sicherheitsventil, wenn es so eingerichtet ist, daß seine Wirksamkeit durch mitgerissenes Wasser möglichst wenig beeinträchtigt wird und wenn der Ventilquerschnitt bei einer Leistungsfähigkeit bis 5000 kg in 24 Stunden mindestens 1100 qmm beträgt. Für jede höhere Leistung ist der Querschnitt um 400 qmm für jede 5000 kg zu erhöhen.

Abf. 3 findet keine Anwendung.

§ 10 a. a. D.

Abf. 1. Es ist nur ein Manometer für den Verdampfer erforderlich, ein zweites Manometer ist so anzubringen, daß es den Druck in der Heizschlange anzeigt.

Abf. 2 findet keine Anwendung.

§ 11 a. a. D.

Auf dem Fabrik Schild ist eine Ziffer für den niedrigsten Wasserstand nicht erforderlich.

§ 12 a. a. D.

Abf. 3 findet keine Anwendung.

§ 17 a. a. D.

Abf. 1, 2 und 3 finden keine Anwendung.

Vorstehende Ausnahmen treten am 10. Januar n. J. in Kraft. Von der nachträglichen Genehmigung der bis dahin auf Schiffen aufgestellten Verdampfer ist abzusehen. Dagegen sind die Besitzer gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 verpflichtet, die Verdampfer in gefahrlosem Betriebe zu erhalten; demgemäß ist von ihnen zu verlangen, daß die in den §§ 4 bis 11 der neuen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen geforderten Ausrüstungsteile, soweit sie nicht nach vorstehenden Ausnahmen entbehrlich erscheinen, bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen angebracht werden.

Zu Auftrage.

III 6122.

Neumann.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkessel-Überwachungsvereine in Frankfurt a. D.

Betr. Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. August 1909.

Zur Förderung des Heizerunterrichts werden seit einer Reihe von Jahren staatliche Wanderlehrcurse für Heizer und Maschinisten abgehalten, die sich, wie die Anmeldungen beweisen, bei den Kesselbesitzern einer steigenden Beliebtheit erfreuen. Da es indessen anscheinend immer noch nicht genügend bekannt ist, in welcher Weise die Kurse abgehalten

werden, insbesondere wie sie anzumelden und vorzubereiten sind, werden nachstehend die Grundsätze hierfür zusammengestellt.

Die Kurse haben den Zweck, durch Hebung der technischen Einsicht und durch Anregung zum Nachdenken bei dem Heizer das Gefühl für seine Verantwortlichkeit zu steigern und ihm die Ausübung seiner Pflichten zu erleichtern. Die Kurse dauern je 14 Tage und werden von einem mir unmittelbar unterstellten Lehrer und einem Lehrheizer geleitet. Der Unterricht erfolgt als Tagesunterricht von 8 bis 9 stündiger Dauer und zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Zur Aufnahme wird in der Regel nur eine beschränkte Teilnehmerzahl, von etwa 20 Schülern in jedem Kursus, zugelassen. Diese sollen in der Regel bereits mindestens ein Jahr als Heizer im praktischen Betriebe tätig gewesen sein. Doch können zur Teilnahme an den Lehrkursen in einzelnen Ausnahmefällen auch Werkmeister und ähnliche Aufsichtsbeamte sowie solche Personen zugelassen werden, die noch kein volles Jahr als Heizer praktisch tätig gewesen sind, wenn ihr Arbeitgeber oder der Dampffesselüberwachungsverein dies befürwortet, und wenn dadurch die zulässige Zahl der Teilnehmer nicht überschritten wird. In diesen Fällen ist ein Vermerk über das Fehlen einer entsprechenden Praxis in das Zeugnis aufzunehmen. Nach Beendigung des Unterrichts findet eine mündliche Schlußprüfung statt. Bei der Eröffnung des Kursus soll in der Regel ein Regierungskommissar beteiligt werden, während die Schlußprüfung, zu der für die Folge der Oberingenieur des zuständigen Dampffesselüberwachungsvereins als Prüfungskommissar zuzuziehen ist, unter dem Vorsitze des von dem zuständigen Regierungspräsidenten zu bezeichnenden Gewerbeaufsichtsbeamten als Staatskommissar abzuhalten ist. Das Schulgeld beträgt 6 Mark und ist von den Teilnehmern vor Beginn oder spätestens am ersten Tage des Unterrichts an die ihnen bezeichnete Kasse zu zahlen. Die Leiter der Kurse haben sich bei Beginn des Unterrichts von jedem Teilnehmer die Quittung über das bezahlte Schulgeld vorzeigen zu lassen und hierüber einen entsprechenden Vermerk in den über jeden abgehaltenen Kursus an mich zu erstattenden Bericht aufzunehmen. Von Angehörigen preussischer Staatsbetriebe ist für die Teilnahme an den staatlichen Heizerkursen Schulgeld nicht zu erheben. Den Schülern werden Bescheinigungen darüber ausgestellt, daß sie an dem staatlichen Heizerkursus mit vollem Tagesunterrichte regelmäßig teilgenommen und zutreffendenfalls, daß sie sich den Schlußprüfungen mit Erfolg unterzogen haben.

Im Falle des Bedürfnisses können auch solche Heizer zu den praktischen und mündlichen Prüfungen zugelassen werden, die den staatlichen Kursus nicht durchgemacht haben. Anträge auf Zulassung solcher Heizer, die wegen der Beschränkung des Kursus auf etwa 20 Schüler oder aus anderen Gründen (größere Entfernung, schon vorhandene ausreichende Befähigung u. a. m.) an dem Kursus nicht teilgenommen haben, sind jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn der zuständige Dampffesselüberwachungsverein die Zulassung befürwortet. Für die Ausstellung der entsprechenden Prüfungsbescheinigung ist in solchen Fällen eine Gebühr von 5 Mark zu erheben. Die Zahl der zuzulassenden Prüflinge ist jedoch soweit zu beschränken, wie die Zwecke der Prüfung es erfordern.

Bis auf weiteres sehe ich zum 1. Januar und 1. Juli j. J. einem Vorberichte darüber entgegen, inwieweit in Ihrem Bezirk ein Bedürfnis für Abhaltung von Kursen im darauffolgenden Sommer- bezw. Winterhalbjahre besteht. In dem Berichte sind nachstehende Fragen zu berücksichtigen:

1. An welchen Orten Ihres Bezirkes besteht mutmaßlich ein Bedürfnis zur Abhaltung eines staatlichen Heizerkursus?
2. Welcher Zeitpunkt wird für den Kursus nach den örtlichen Verhältnissen vorzugsweise zu wählen sein?
3. Welche passenden Kesselanlagen und Unterrichtsräume stehen zur Verfügung, und ist zu erwarten, daß sie durch die Gemeinde oder Industrielle überlassen werden? Falls besondere Mittel hierfür aufzuwenden sind, ist deren voraussichtliche Höhe anzugeben.
4. Welche Kreise haben sich etwa schon länger um das Zustandekommen eines Kursus bemüht, sodaß sie vorzugsweise Berücksichtigung verdienen?

Bei der Beurteilung der Bedürfnisfrage wird daran festzuhalten sein, daß die staatlichen Kurse vorwiegend dort abgehalten werden, wo den Heizern andere Gelegenheiten, sich für ihren Beruf vorzubilden, nicht oder nicht in ausreichendem Maße geboten werden, und daß im allgemeinen bei einer Beteiligung von weniger als 10 Schülern von der Abhaltung eines Kursus abgesehen werden muß.

Nach Maßgabe dieser Vorberichte werde ich die Anzahl und Reihenfolge der im kommenden Halbjahr in Aussicht zu nehmenden Kurse bestimmen und das Weitere hierüber alsbald mitteilen, damit die Aufforderung zur Beteiligung an den Lehrkursen rechtzeitig ergehen kann. Von den Leitern der Heizerkurse ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bekanntgabe der Kurse durch die Magistrate nicht die Beachtung bei den Industriellen findet, wie sie gleichen Veröffentlichungen durch die Regierungspräsidenten zuteil wird. Aus diesem Grunde halte ich es für erwünscht, daß die Aufforderung zur Beteiligung an Heizerkursen in den amtlichen Blättern und den in den betreffenden Kreisen gelesenen Tageszeitungen von Ihnen erlassen wird. Dagegen werden die Meldungen über die Teilnahme am Kursus in geeigneten Fällen auch bei den örtlichen Behörden angebracht werden können. Nach Eingang der Meldungen, jedoch spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kursus, ist mir über die Zahl der gemeldeten Teilnehmer sowie über die endgültig zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume und Kesselanlagen usw. unter Bezeichnung des ernannten Staatskommissars zu berichten, damit ich unter der Voraussetzung hinreichender Beteiligung endgültige Bestimmung über den Beginn des Unterrichts und wegen der Entsendung des Lehrers treffen kann. Den durch die Anmeldungen bekannten Teilnehmern ist alsdann der Beginn des Kursus schriftlich mitzuteilen und zugleich diejenige Klasse zu bezeichnen, welche mit der Einziehung des Schulgeldes beauftragt ist.

Das Schulgeld ist bei Kap. 29 Lit. 7 des Stats der Handels- und Gewerbeverwaltung in Einnahme nachzuweisen, während die für die Veröffentlichungen usw. aufzuwendenden Kosten bei Kap. 68 Lit. 11 des Stats zu verrechnen sind, wobei zu beachten bleibt, daß im allgemeinen für einen Kursus zu diesem Zwecke nicht mehr als 50 Mark verausgabt werden. Sollten dennoch Überschreitungen erforderlich werden, ersuche ich, mein Einverständnis einzuholen. Nach Beendigung des Kursus oder mehrerer in Ihrem Bezirk abzuhaltender Kurse sehe ich einer Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben entgegen.

Die Herren Regierungspräsidenten haben die rechtzeitige Bereitstellung der Unterrichtsräume zu veranlassen. Für die Einrichtung der letzteren und die Art der für die praktischen Übungen zweckmäßig zu wählenden Kesselanlagen ist die anliegende Zusammenstellung zu beachten. Die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Dampfkesselüberwachungsvereine werden auch ferner zu den Vorbereitungen und zu den sonst erforderlichen Erhebungen heranzuziehen sein. Ihre Aufgabe wird es bleiben, über die Ziele und die Art der Kurse aufklärend zu wirken und sich um ihr Zustandekommen zu bemühen. Die nötigen Druckfachen, wie die kostenlos an die Heizer abzugebenden Programme, Anmeldescheine usw., sind von der Geheimen Registratur III meines Ministeriums zu erfordern.

Im Auftrage.

III 4777.

Frick.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Zusammenstellung

der

an die Einrichtung der Unterrichtsräume zur Abhaltung der staatlichen Heizerkurse und an die Kesselanlagen zu den praktischen Übungen zu stellenden Anforderungen.

Es sind ein Unterrichts- und ein Sammlungsraum erforderlich.

A. Der Unterrichtsraum muß außer Sitzen und Tischen zur Schreibgelegenheit für 20 Schüler mit einer Wandschultafel, einem größeren Tische für die Vorführung von Experimenten des Lehrers sowie tunlichst mit Wasser-, mindestens aber mit Gasleitung ausgerüstet sein, welche letztere zwecks Entnahme von Gas zu den Experimenten einen geeigneten Anschluß haben muß.

Zur Aufnahme der Sammlung der Unterrichtsmittel muß außerdem ein mit Tischen oder auf Böcken gelegten Platten ausgerüsteter Raum von mindestens 35 qm Flächeninhalt zur Verfügung stehen, der im Bedürfnisfalle mit dem Unterrichtsraume vereinigt werden kann. Der Sammlungsraum muß verschließbar sein und kann während der Dauer des Unterrichts anderweitig nicht benutzt werden, während der etwa davon getrennte Unterrichtsraum an den Nachmittagen andere Verwendung finden kann.

B. Zu den praktischen Übungen sind nach Möglichkeit größere Kesselanlagen mit mehreren gleichzeitig betriebenen Kesseln zu wählen.

Am besten eignen sich für den praktischen Unterricht einfache Planrost-Handfeuerungen, es sei denn, daß in einzelnen Bezirken andere Rostanordnungen, wie z. B. Braunkohlen-, Schräg- und Treppenroste überwiegen. Bei der Auswahl von Kesselanlagen ist darauf zu achten, daß bei einer Teilnehmerzahl von etwa 20 Schülern möglichst mehrere Kessel unter Dampf für die Übungen im Feuern zur Verfügung stehen, und daß tunlichst soviel Nebenraum vorhanden ist, daß die Hälfte der Teilnehmer mit Instandsetzen von Armaturen und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden kann.

Erwünscht ist ferner, daß ein Kessel kalt in Betriebsbereitschaft steht, um das Verfahren des Kessels, das Verpacken, Einschleifen udgl. von Armaturen praktisch üben zu können. Endlich ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Schülern auch Anleitung in der Bedienung von Dampfmaschinen gegeben werden soll. Vorzuziehen sind daher solche gewerbliche Anlagen, in denen zeitweise, wenn auch Sonntags, eine Dampfmaschine zur Verfügung ist, um das Einsetzen und Dichten von Kolben, Schiebern, die Regulierung der Steuerung u. a. zu zeigen. Falls ein einzelner Betrieb diesen Anforderungen nicht entspricht, ist vorzuzugun, daß die Unterrichtszwecke in möglichst nahe beieinander gelegenen Anlagen erreicht werden können.

3. Organisation des Handwerks.

Betr. Anstellung von Lehrlingsarbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. Juli 1909.

In Ergänzung des Erlasses vom 23. November 1907 (S. 416) bestimme ich, daß mir in Zukunft bei Vorlegung der auf die Bewilligung von Staatszuschüssen zu Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten gerichteten Anträge stets anzuzeigen ist, wieviel und welche Handwerke bei der betreffenden Ausstellung vertreten sein sollen, und wie groß die Gesamtzahl der Aussteller voraussichtlich sein wird.

Im Auftrage.

IV 8108.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier sowie zur Kenntnisnahme an die Herren Oberpräsidenten.

4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 31. Juli 1909.

Auf Seite 543 des diesjährigen Reichs-Gesetzblatts ist die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird, vom 3. Juli 1909 veröffentlicht worden. Sie ist sofort in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachungen vom 25. April 1899 (RGBl. S. 267) und vom 15. November 1903 (RGBl. S. 288) getreten. Zur Erläuterung der neuen Bestimmungen bemerke ich folgendes:

§ 1 begrenzt, soweit es sich um Thomasmehllager handelt, jetzt das Anwendungsgebiet der Bestimmungen genauer und schreibt vor, daß diese nur für solche Lager gelten, in denen das Thomasschlackemehl lose gelagert wird und nicht dauernd in geschlossenen Säcken verbleibt.

Die bisherige Vorschrift in §§ 1 und 11, wonach der Fußboden der Arbeitsräume „feucht“ gereinigt werden mußte, ist aufgehoben worden, weil Thomasschlackemehl in Verbindung mit Feuchtigkeit leicht zementiert und feste Krusten bildet, die dem Fußboden anhaften.

In neuerer Zeit finden bei der Herstellung des Thomasschlackemehls vielfach Apparate Anwendung, die ebenso wie die zur maschinellen Vorzerkleinerung der Schlacke dienenden Apparate und die Feinmühlen bei nicht geeigneter Einrichtung Staub verbreiten. Hierher gehören z. B. elektromagnetische Scheideapparate, welche die im Thomasschlackemehl enthaltenen Eisensplitter entfernen sollen. Die Forderung der staubdichten Einrichtung ist deshalb im § 3 auf alle solchen Apparate ausgedehnt worden.

Dementsprechend ist auch die Vorschrift im § 4 Abs. 1 abgeändert worden.

In neueren Entstaubungsanlagen sind bisweilen die Staubkammern, welche im § 3 zum Auffangen des abgesaugten Staubes vorgeschrieben waren, durch Filteranlagen ersetzt worden, die günstiger als Staubkammern wirken. Damit diese Einrichtung rechtlich zulässig ist, ist im § 3 das Verlangen der Abführung des Staubes nach einer Staubkammer beseitigt worden.

Infolge dieser Änderung sind auch im § 5 Abs. 1 und 2 die „Filteranlagen“ ausdrücklich erwähnt worden.

Bei der Abfüllung des Thomasschlackemehls hat sich gezeigt, daß ein Verstäuben nur durch besondere Absaugvorrichtungen, nicht auch durch „andere Vorkehrungen“, welche bisher im § 8 neben den Absaugvorrichtungen zugelassen waren, verhütet werden kann. Deshalb werden in § 8 der neuen Bestimmungen ausreichende Absaugvorrichtungen ausnahmslos verlangt.

Aus demselben Grunde wird nunmehr nach § 10 Abs. 3 die Abfüllung des Schlackemehls aus den Silos nur unter der Wirkung ausreichender Absaugvorrichtungen gestattet.

Die im § 9 Abs. 1 geforderte Stärke und Dichtigkeit des Sackmaterials wird jetzt für alle zum Verpacken von Thomasschlackemehl verwendeten Säcke verlangt, gleichviel ob die gefüllten Säcke in Stapeln gelagert oder transportiert werden. Gemäß § 20 Abs. 3 dürfen jedoch zum Transporte Säcke, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, noch bis zum 1. Januar 1910 verwendet werden.

Die Vorschrift im § 9 Abs. 2, wonach die Lagerung von Thomasmehl in Säcken in besonderen Räumen erfolgen muß, ist zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich auf die Fälle eingeschränkt worden, bei denen es sich nicht nur um eine vorübergehende Lagerung handelt.

Die im Abs. 3 des § 9 der alten Bestimmungen enthaltene Befugnis zur Gewährung von Ausnahmen ist als überflüssig gestrichen worden. Dagegen ist in einem neuen Abs. 3 des § 9 zur Verhütung von Unfällen eine dem § 11 der Unfallverhütungsvorschriften der Zuckerberufsgenossenschaft (SMBL. 1907 S. 148) nachgebildete Vorschrift über den Bau und die Behandlung der Sackstapel getroffen worden.

In § 11 Abs. 2 sind besondere Vorsichtsmaßregeln für die Arbeiter angeordnet, welche die Reinigung der Fußböden auf trockenem Wege ausführen.

Die bisherige Vorschrift des § 13 Abs. 3, wonach den Arbeitern wenigstens einmal wöchentlich Badegelegenheit zu geben war, hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Sie ist dahin erweitert worden, daß den Arbeitern Gelegenheit zu geben ist, täglich vor dem Verlassen der Arbeit in einem innerhalb der Betriebsanlage gelegenen, während der kälteren Jahreszeit geheizten Baderaum ein warmes Bad zu nehmen.

Im § 14 ist das Verbot, jugendliche Arbeiter in Räumen zu beschäftigen, in welche Thomasschlacke oder Thomasschlackemehl lose eingebracht wird, auf Arbeiter bis zum Alter von 18 Jahren ausgedehnt worden. Mit Rücksicht auf die Staubgefahr ist ferner das Klopfen gebrauchter Säcke für alle Arbeiter unter 18 Jahren verboten worden.

Die im § 16 vorgeschriebene ärztliche Untersuchung der Arbeiter vor ihrem Eintritt in die Beschäftigung muß in Zukunft auch ihre Freiheit von Alkoholismus feststellen. Sie muß außerdem nach dem Muster der §§ 18 und 19 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten, vom 16. Juni 1905 (RGL. S. 545) durch eine dauernde ärztliche Überwachung der Arbeiter ergänzt werden.

Durch § 16 Abs. 2 werden die Arbeitgeber verpflichtet, auf Anordnung des Arztes Arbeiter, welche einer Erkrankung der Atmungsorgane oder des Alkoholismus verdächtig sind, zur Beschäftigung mit gewissen Arbeiten nicht zuzulassen und Arbeiter, welche sich gegenüber den Einwirkungen des Thomasschlackestaubs besonders empfindlich erweisen, von jenen Beschäftigungen dauernd auszuschließen.

Diesen neuen Bestimmungen des § 16 entsprechend sind auch die Vorschriften des § 17 über den Inhalt des Kontrollbuchs abgeändert, und dabei ist zugleich vorgeschrieben worden, daß das Kontrollbuch dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen ist.

In dem jetzigen § 18 sind neue Bestimmungen eingeschaltet worden, wonach die Arbeitgeber dafür Sorge tragen müssen, daß die Arbeiter weder Branntwein in die Kantine noch Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitnehmen, und daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur außerhalb der Arbeitsräume geschieht.

Der jetzige § 19 entspricht dem § 18 der Bekanntmachung vom 25. April 1899.

Nach § 20 Abs. 2 kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Durchführung einiger Vorschriften, soweit hierzu bauliche Änderungen erforderlich sind, eine Frist bis zum 1. Oktober 1910 gewähren.

Ich ersuche Sie, die Gewerbeinspektoren zu veranlassen, daß sie die Unternehmer ihres Bezirkes, für welche die neuen Bestimmungen Bedeutung haben, alsbald auf ihre veränderten Pflichten hinweisen.

Zm Auftrage.

Dr. Neuhaus.

III 5867.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

5. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Bauhandwerker-Kranken-Unterstützungskasse für Eisdorf (G. S.),
 2. Kaufmännische Krankenkasse (G. S.) in Kiel,
 3. St. Josephs-Krankenkasse (G. S.) in Willich,
 4. Sankt Maximilians-Krankenkasse zu Ruhort (G. S.),
 5. Allgemeine Schneider-Kranken-Kasse (G. S.) in Bielefeld,
 6. Wandwirker Kranken- und Sterbe-Kasse (G. S.) in Düttringhausen.
- Berlin, den 9. August 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

Frick.

Zu III 6059 II. Zug.

6. Genossenschaftswesen.

Betr. Recht zur Bestellung des Revisors.

Auf Grund der §§ 54 und 57 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ist dem Verbands hessen-nassauischer Genossenschaften (eingetragener Verein) zu Niederlahnstein das Recht zur Bestellung des Revisors für die dem Verband angeschlossenen Genossenschaften erteilt worden.

IV. 8628.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Prüfungen der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Der Beginn der nächsten Prüfungen der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde in Berlin (SMVl. 1909 S. 335) ist verlegt worden und zwar für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten:

im Lette-Verein auf den 10. September d. J.,

im Vaterländischen Frauen-Verein auf den 3. September d. J.,

im Heimathaus für Töchter höherer Stände auf den 24. September d. J.;

für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde:

im Lette-Verein auf den 14. September d. J.,

im Vaterländischen Frauen-Verein auf den 7. September d. J.,

im Pestalozzi-Gröbelshaus auf den 21. September d. J.

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Kursus zur Ausbildung von Technikern als Fortbildungsschullehrer.

In diesem Jahre wird voraussichtlich in Grefeld in der Zeit vom 18. Oktober bis zum 13. November ein besonders für Techniker bestimmter Ausbildungskursus abgehalten werden, zu dem Teilnehmer aus den Regierungsbezirken Düsseldorf, Coblenz, Köln, Aachen, Trier, Münster, Minden und Arnshberg einberufen werden sollen. Etwaige Bewerbungen um Zulassung sind an den für den Wohnort der Antragsteller zuständigen Herrn Regierungspräsidenten zu richten.

3. Fachschulen.

Betr. Anwärter für den Wasserbauwartdienst.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Juli 1909.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind die Vorschriften über die Annahme, Ausbildung, Prüfung, Besoldung usw. der Anwärter für den Wasserbauwartdienst der Bauverwaltung neu bearbeitet, zum Teil geändert, ergänzt und zusammengestellt worden. Es sollen künftig zum Wasserbauwartdienst in der Regel nur noch solche Bewerber zugelassen werden, welche eine staatliche oder staatlich anerkannte Baugewerkschule mit Tiefbaukursus absolviert haben oder im Militärdienste zu Wallmeistern befördert worden sind.

Ich übersende Ihnen anbei 1 (2) Exemplare der neuen Bestimmungen mit dem Ersuchen, sie den Direktoren der Baugewerkschulen Ihres Bezirkes zur Bekanntgabe an die Baugewerkschüler zugehen zu lassen.

In Vertretung.

IV 7671. IIa 3678.

Dr. Richter.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die im Reichseisenbahnname bearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern ist in neuer Auflage erschienen. Die Karte nebst Verzeichnis der Eisenbahnstationen ist zum Preise von 9 M und die Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen zum Preise von 1 M durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, Königl. Hofbuchdrucker, Berlin SW., Ritterstr. 50) zu beziehen.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen usw. Band 8 Heft 4. Verlag Franz Vahlen, Berlin.

